

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management
(Print Media, Technology and Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 09.11.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 59 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management (Print Media, Technology and Management) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.04.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Print Media, Technology and Management“ werden durchgehend die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangestellt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden im ersten und zweiten Halbsatz jeweils nach dem Wort „mindestens“ die Worte „180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens“, sowie im zweiten Halbsatz nach dem Wort „ist“ der Klammervermerk „(z. B. ...)“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der bisherige Text zu Satz 1 der um folgenden zweiten Satz ergänzt wird:

„²Dieses dient dazu, die für den Masterstudiengang zusätzlichen Anforderungen an die Eignung zu überprüfen.“
5. ¹In § 3 Abs. 2 werden der bisherige Text zu dessen Satz 1 und im Klammervermerk die Ziffer „8“ durch „9“ sowie die Fundstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt. ²Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“
6. In § 4 Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 durch folgende neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt: „¹Mit dem 15-minütigen Aufnahmegespräch soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber die für das Masterstudium erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten zur Analyse und zum methodischen Verständnis printmedientechnischer (insbesondere die Konzeption von Produkten der Printmedienindustrie, die Prozesse der Druck- und Medienvorstufentechnik und die Beurteilung von Druckprodukten einschließlich deren Herstellung bzw. Weiterverarbeitungsprozesse) und wirtschaftswissenschaftlicher (insbesondere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Marketing und Projektmanagement) Fragestellungen

nachweisen. ²Dabei werden auch die Problemlösungskompetenz und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigt. ³Ferner soll sich die Bewerberin/der Bewerber zu ihrer/seiner Motivation für die Wahl dieses Masterstudiums äußern.“.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

7. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Eignungsverfahren“ durch „Aufnahmegespräch“ ersetzt.
8. ¹In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Kreditpunkte“ ersetzt, nach dem Wort „fachlich“ das Wort „einschlägigen“ eingefügt, und die Worte „für angewandte Wissenschaften“ gestrichen. ²Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt: „²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management immatrikuliert.“.
9. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Printmedien, Technologie und Management teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschule absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“,

die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den §§ 7 bis 14.

10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden)“ eingefügt.

11. In § 8 werden in Abs. 1 Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ und in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 jeweils das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“ ersetzt, sowie Nr. 4 durch die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist“ ergänzt.
12. In § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin/einem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik bewertet.“.
13. ¹In § 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen. ²Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.“. ³Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
14. In § 11 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“.
15. In § 12 werden die Worte „wird ein Zeugnis“ durch „werden ein Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
16. In § 13 Abs. 1 wird die Kurzform „M. Eng.“ durch „M.Eng.“ ersetzt.
17. In der Anlage werden in der Kopfzeile in Spalte 7 nach der Fußnote „²“ das Komma und die Fußnote „³“ gestrichen.
18. In der Anlage werden in den Zeilen 1.1 (*Geschäftsmodelle*) und 1.2 (*Unternehmensführung*) in Spalte 6 jeweils nach der Abkürzung „SU“ ein Komma und die Abkürzungen „Pr, Ü“ sowie in Zeile 1 (*Printmedienmanagement*) in Spalte 7 nach der Abkürzung „schrP, 60 - 120“ die Fußnote „³“ angefügt.
19. In der Anlage werden in den Zeilen 4 (*Ingenieurwissenschaftliche Methoden*) und 5 (*Technikforschung und -entwicklung*) in Spalte 7 jeweils nach der Abkürzung „schrP, 60 - 120“ die Fußnote „³“ angefügt.
20. In der Anlage wird in Zeile 2 (*Printmedienmärkte*) in Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 60 - 120“ durch „Portfolio ⁴“ ersetzt.
21. In der Anlage werden in den Zeilen 3 (*Printmedienprojekt Management*) und 6 (*Printmedienprojekt Technik*) in Spalte 7 jeweils nach der Abkürzung „PA“ die Fußnote „⁵“ angefügt.
22. In der Anlage wird in Zeile 7 (*Verhandlungs- und Führungskompetenz*) in Spalte 7 die Abkürzung „Ref“ durch „StA ⁶“ ersetzt.
23. Die bisherigen Fußnoten „⁴“ bis „⁶“ werden zu den Fußnoten „⁷“ bis „⁹“.
24. In der Anlage werden in Zeile 8 (*Wahlpflichtmodule*) in Spalte 3 die Worte „Elective Subjects“ durch „Electives“ ersetzt.

25. ¹In der Anlage werden in Zeile 9 (*Masterarbeit*) in Spalte 3 das Wort „Master“ durch „Master´s“ und in Spalte 7 die Abkürzungen „MA und Dis ⁷“ durch „MA“ ersetzt. ²Die Zeilen 9.1 und 9.2 werden gestrichen.

26. Im Anmerkungsapparat werden die Fußnoten „²“ bis „⁶“ wie folgt gefasst:

„² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ ¹Die/der jeweilige Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl der freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen fest, die während des Semesters erworben werden können. ²Ebenfalls festgelegt wird der Prozentsatz der Bonuspunkte (zwischen 0 und 30 % der in der schriftlichen Prüfung erreichbaren Punkte), die durch die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen maximal auf die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erzielten Punkte angerechnet werden und damit eine Verbesserung der Bewertung der schriftlichen Prüfung ermöglichen. ³Freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen können nur während des Semesters erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. ⁴Die Möglichkeit zur Notenverbesserung besteht nur, falls die freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen vor dem Ablegen der schriftlichen Prüfung erbracht werden. ⁵Die Bildung der Modulendnote erfolgt anhand der in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erreichten Punkte und der durch freiwillige Praktikums-/Übungsleistungen verrechneten Bonuspunkte. ⁶Werden keine freiwilligen Praktikums-/Übungsleistungen erbracht oder diese nicht bestanden, gehen in die Ermittlung der Modulendnote nur die in der schriftlichen Prüfung tatsächlich erzielten Punkte ein. ⁷Das Nähere wird im Studienplan geregelt.

⁴ ¹Das Portfolio besteht aus einer aussagekräftigen Mappe (mindestens 24 Blatt DIN A 4) mit Arbeitsbeispielen aus den Teilmodulen Marketing und Vertrieb[smanagement] in Form von Lösungen von Case Studies, Skizzen und Übungen, die den fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand vermitteln. ²Für die Erstellung des Portfolios hat die/der Studierende das gesamte Semester Zeit. ³Der genaue Inhalt und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn des Semesters festgelegt.

⁵ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine nicht betreute, mindestens zehn Seiten umfassende vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Themas. ²Sie ist während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen. ³Der Abgabetermin wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.

⁶ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um die betreute, fünf bis zehn Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie ist während der Vorlesungszeit des Semesters anzufertigen. ³Das Thema, die genaue Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.“

27. In Fußnote „⁷“ wird das Wort „fachwissenschaftliche“ gestrichen.

28. Fußnote „⁹“ wird wie folgt neu gefasst:

„⁹ Die Wahlpflichtmodule werden, nach Maßgabe des Studienplanes, entweder mit einer 60-minütigen schriftlichen oder einer 20- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder einer Studienarbeit (vgl. Fußnote ⁴) oder einem 15- bis 20-minütigem Kolloquium (dieses besteht aus einem zehn- bis 15-minütigen Vortrag der/des Studierenden und einem sich anschließenden fünf- bis zehnminütigen Fachgespräch; das Vortragsthema und der Termin des Kolloquiums werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt) oder einem 15- bis 30-minütigen Referat (Vortrag der/des Studierenden einschließlich Erstellung eines maximal zweiseitigen Handouts; Referatsthema und Vortragstermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt) abgeprüft.“

29. Im Abkürzungsverzeichnis werden die Abkürzungen „Dis = Disputation“ und „Ref = Referat“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nrn. 20, 22 und 25 nur für Studierende, die in den Modulen *Printmedienmärkte* und/oder *Verhandlungs- und Führungskompetenz* und/oder *Masterarbeit* noch keine Prüfungsleistung(en) erbracht haben.
- (3) Für Studierende, die das Modul *Printmedienmärkte* bereits mit einer schriftlichen Prüfung und/oder das Modul *Verhandlungs- und Führungskompetenz* bereits mit einem Referat abgeschlossen haben, hat es damit sein Bewenden.
- (4) Für Studierende, die ihre Masterarbeit bis zum 30.09.2016 angemeldet, aber noch nicht zur Bewertung vorgelegt haben, gilt für die Benotung der Masterarbeit weiterhin Fußnote ⁷ der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Printmedien, Technologie und Management (Print Media, Technology and Management)* an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 28.04.2010; im Übrigen tritt diese Fußnote außer Kraft.